

**Nationalparkamt Vorpommern**  
Nationalpark Vorpommersche  
Boddenlandschaft  
Nationalpark Jasmund  
-untere Naturschutz- und untere Forstbehörde-



---

**Einzelanordnung zur Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen und Störungen am Kranichschlafplatz Ostzingst / Werderinseln im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft**

§§ 4, 8, 23 NatSchAG M-V – Gesetz zur Bereinigung des Naturschutzrechts – (Naturschutzausführungsgesetz) i.V.m. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 NLP-VO – Nationalparkverordnung

Das Nationalparkamt Vorpommern erlässt folgende

**Einzelanordnung**

1. Diese Einzelanordnung gilt vom 04. September 2023 bis zum 29. Oktober 2023.
2. Über das Betretungsverbot des § 6 Absatz 2 Nationalparkverordnung Vorpommersche Boddenlandschaft hinaus wird für die Schutzzone I des Nationalparks in dem Bereich Sundische Wiese auf dem Zingst das Betreten ohne Genehmigung des Nationalparkamtes Vorpommern in der Zeit vom 04. September 2023 bis zum 29. Oktober 2023 ab 15:00 Uhr eines jeden Tages bis um 8:00 Uhr des Folgetages verboten.
3. Personen, die sich vor 15:00 Uhr in das von der Sperrung betroffene Gebiet begeben und keine Genehmigung für ein Betreten während des Sperrungszeitraums besitzen, haben das Gebiet bis 15:00 Uhr zu verlassen.
4. Der Aufenthalt außerhalb der beiden Beobachtungseinrichtungen am Pramort ist untersagt.
5. Der Rad-, Wander- und Kutschweg wird von der Info-Ausstellung Sundische Wiese bis Pramort gesperrt.
6. Um Besuchern des Nationalparks die Beobachtung der Kranichrast zu ermöglichen, werden durch das Nationalparkamt Vorpommern oder seine Beauftragten betreute Kranichbeobachtungen von zwei Beobachtungsständen innerhalb des gesperrten Gebietes durchgeführt. Kranichbeobachtungen, die nicht vom Nationalparkamt Vorpommern oder seinen Beauftragten betreut werden, sind nicht erlaubt.

---

Dienstgebäude:  
Im Forst 5  
18375 Born

Telefon: 038234/502-0  
Telefax: 038234/502-24

E-Mail: [poststelle@npa-vp.mvnet.de](mailto:poststelle@npa-vp.mvnet.de)

7. Die Anordnung zu 6. wird mit folgenden Auflagen versehen:

- a) Die Höchstzulässige Zahl der Besucher ist auf 60 Personen begrenzt. Bei erneuter Ausbreitung des Corona Virus wird neu entschieden.
- b) Die Teilnahme an einer betreuten Kranichbeobachtung kann nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kur- und Tourismus GmbH Zingst, Seestraße 56, 18374 Zingst, erfolgen.

8. Für den Fall, dass die Kranichrast vor dem unter 1. bezeichneten Zeitraum beginnt oder sich darüber hinaus verlängert, behält sich das Nationalparkamt Vorpommern eine Vorlegung oder Verlängerung der Anordnungen der Punkte 2. bis 6. vor.

9. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. bis 8. wird angeordnet.

10. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei.

### **Begründung**

Das Nationalparkamt Vorpommern ist gemäß §§ 4, 8, 23 des NatSchAG M-V, i.V. mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl. DDR, Sonderdruck 1466), geändert durch Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 6), in Kraft getreten am 14. Januar 1993 (NLP-VO) für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung kann zum Schutz für Lebensräume und Zufluchtsstätten besonders geschützter oder in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeter Arten erlassen werden, wenn der Erlass der Allgemeinverfügung zum Schutz ausreicht. Dies geschieht vorliegend gemäß § 25 Absatz 3 Ziffer 2 NatSchAG M-V in Form der Sperrung des Rad-, Wander- und Kutschweges von der Info-Ausstellung Sundische Wiese bis nach Pramort.

Der Schutz und die Sicherung ungestörter Rastbedingungen für Kraniche sind in § 3 Absatz 1 Nr. 2 der NLP-VO normiert. Die Flachwassergebiete am Bock und auf den Werderinseln bilden auf Grund ihrer naturräumlichen Ausstattung einen Schlaf- und Sammelplatz von außerordentlicher Bedeutung für den überwiegenden Teil der europäischen Kranichpopulation auf dem westeuropäischen Zugweg.

Zählungen und Schätzungen in den letzten Jahren haben ergeben, dass ca. 130.000 Kraniche in der gesamten Region, Rügen - Bock – Zingst – Darß, vor dem Flug in die Winterquartiere rasten. Auf dem Großen und dem Kleinen Werder sowie der Insel Bock befinden sich dabei die größten Einzelrastplätze innerhalb des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft.

Bei Zählungen im Bereich Pramort wurde die Anwesenheit von bis zu 25.000 (2008), 28.000 (2009), 16.000 (2013), 18.000 (2015) 40.000 (2019) bzw. 14.000 (2020) Tieren festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Rastplatz einer der bedeutendsten Einzelrastplätze Europas ist.

Dienstgebäude:  
Im Forst 5  
18375 Born

Telefon: 038234/502-0  
Telefax: 038234/502-24

E-Mail: [poststelle@npa-vp.mvnet.de](mailto:poststelle@npa-vp.mvnet.de)

Von hier aus starten die Kraniche alljährlich zu ihrem Flug in die Winterquartiere in Südfrankreich und Spanien. Die angeordneten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Störungen der Tiere, um ihnen damit für den bevorstehenden Weiterflug das Kräftesammeln zu ermöglichen und zu sichern.

Durch das Annähern und Betreten der Rastplätze durch Menschen kommt es bei den Kranichen zu einer Fluchtreaktion. Das Auffliegen der Tiere und die Suche nach einem neuen Rast- oder Schlafplatz sowie die Suche nach verlorenen Familienangehörigen und als Folge davon die allgemeine Stressreaktion führen zu einem zusätzlichen Verbrauch von Energie. Der Zeitaufwand, den die Familienverbände benötigen, um sich wieder zu vereinigen, geht für die Nahrungsaufnahme verloren. Etwaige Störungen führen folglich zu einer unnötigen physischen Beanspruchung der Tiere, die gerade vor dem Hintergrund, dass die Funktion der Rastplätze in der körperlichen Stärkung für den Weiterzug besteht, als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen ist.

Die Insellage und die Abgeschiedenheit von menschlichen Ansiedlungen und den damit verbundenen Störungen bieten die Gewähr für die Sicherung ungestörter Rastbedingungen für den Kranich gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2NLP-VO.

Um einerseits den überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls im Sinne einer europaweit bedrohten Vogelart und andererseits dem Bedürfnis von Besuchern nach einem Naturerlebnis wie dem abendlichen Einflug am Schlafplatz der Kraniche gerecht zu werden, ist eine Lenkung und Begrenzung des Besucherverkehrs in Form der unter den Punkten 2 bis 7 getroffenen Festlegungen erforderlich.

Die unter Ziffer 5 verfügte Sperrung des Rad-, Wander- und Kutschweges ist eine notwendige und geeignete Maßnahme. Sie ist auch verhältnismäßig, da für die Personenzahl, die in den beiden Besuchereinrichtungen aufgrund der geltenden Verhaltenshinweise und Anweisungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus Covid-19 störungsfrei untergebracht werden kann, Beobachtungsmöglichkeiten am Kranichschlafplatz bei Teilnahme an einer betreuten Kranichbeobachtung eingeräumt werden. Die dazu erforderliche Anmeldung ergibt sich aus organisatorischen Gründen und wird wie alle weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Besucherlenkungsmaßnahmen von der Kur- und Tourismus GmbH der örtlich zuständigen Gemeinde Zingst während des Anordnungszeitraums ausgeführt.

Um sicher zu stellen, dass die Anordnungen dieser Verfügung ab dem 04. September 2023 Wirksamkeit erlangen, muss die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Für den Artenschutz in Form des Schutzes des Kranichzuges besteht ein öffentliches Interesse. Diesem kann nur durch die unmittelbare tatsächliche Geltung der Anordnungen erfolgreich Rechnung getragen werden. Ein Abwarten eines eventuellen Vorverfahrens und eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nicht hingenommen werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus den §§ 1 Absatz 1, 9, 11 Absatz 1 und 23 Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 204 der Anlage zur Naturschutzkostenverordnung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Nationalparkamt Vorpommern, Im Forst 5, 18375 Born, Widerspruch erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 9 der Anordnung) haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen werden.

Mit oder nach Einlegen des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 VwGO).

Born, den 27.06.2023



G. Haffner  
Amtsleiter